

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neverin vom 10.05.2023 (VO-35-BO-23-575)

Top 12 Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche " Dorfstraße" in der Ortslage Neverin

In der Ortslage Neverin befindet sich die Dorfstraße, welche sich teilweise in der Straßenbaulast der Gemeinde sowie des Landkreises Mecklenburgische - Seenplatte (MSE 72) befindet.

Der Abschnitt, welcher sich in der Straßenbaulast der Gemeinde Neverin befindet, verläuft vom Knotenpunkt MSE 72 in nord-nord-östliche Richtung bis zum Flurstück 131/23.

Der Weg hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße, er dient dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Verkehrsfläche wurde bis zum heutigen Tag keiner Straßenklasse zugeordnet (§ 3 Straßen und Wege Gesetz Mecklenburg-Vorpommern) oder gewidmet (§ 7 Straßen und Wege Gesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Um eine rechtssichere Benutzung für alle Bürger/ Nutzer zu ermöglichen, sollte die Widmung gemäß (§ 7 Straßen und Wege Gesetz Mecklenburg-Vorpommern) durch die Gemeinde erfolgen.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt die o.g. Straße wie folgt zu widmen:

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz vom 10.05.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße gemäß Lageplan, nachfolgend bezeichnet als:

„Dorfstraße“

2. Lage

Gemeinde Neverin, Gemarkung Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr:

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 425 m² aus FS 11/4, 80 m² aus FS 10/6, 190 m² aus FS 131/15, 27 m² aus FS 131/22

Beginnend an der MSE 72, gemäß Lageplan, in Richtung NNO bis zum Flurstück 131/23.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortsstraße „-“

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: keine Einschränkung

in sonstiger Weise: keine Einschränkung

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß

§ 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neverin

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befugte Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 23. Oktober 2024

Nico Klose
Gemeinde Neverin
